

Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundprinzipien des Völkerrechts noch einmal zu bekräftigen. Vielmehr wurden die Anwendung dieser Prinzipien unter Berücksichtigung der spezifischen, historischen und aktuellen Gegebenheiten gewährleistet und auf ihrer Grundlage konkrete Vereinbarungen geschlossen. Durch die in diesen Abkommen festgelegten Verpflichtungen konnten wesentliche Fragen geregelt werden, die in der Vergangenheit durch die Nichtanerkennung der Realitäten und der Prinzipien des Völkerrechts zu Spannungen in Europa führten.

Die inzwischen erreichten Ergebnisse werden von dem Wunsch und dem Willen der Völker der europäischen Länder getragen, in Ruhe und Sicherheit ihrer Arbeit nachgehen zu können und rechtzeitig der Gefahr eines neuen Krieges vorzubeugen. Das ist um so verständlicher, wenn man bedenkt, daß die Anerkennung des territorialen Status quo, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der Achtung der territorialen Integrität aller europäischen Staaten auch durch die BRD, die Akzeptierung der Grundprinzipien des Völkerrechts als Rechtsgrundlage der Normalisierung der Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu wesentlichen Erleichterungen führte.

Das wird deutlich bei Betrachtung allein der Ergebnisse des Reiseverkehrs, die die neue Lage mit sich brachte. In der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1973 sind 6 197 315 Bürger der BRD und 5 984 168 Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in die DDR eingereist. Die Transitwege der DDR benutzten im Verkehr zwischen der BRD und Berlin (West) im gleichen Zeitraum 19 681 696 Personen.

Jetzt kommt es darauf an, durch eine strikte Erfüllung der genannten völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen die Entspannung zu vertiefen und die friedliche Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu wahren. Das erfordert insbesondere, die diesen Abkommen zugrunde liegenden gegenseitigen Verpflichtungen einzuhalten und entsprechend den Grundprinzipien des Völkerrechts alle Abmachungen nach Treu und Glauben gewissenhaft zu erfüllen.

Im Gegensatz dazu steht die Tatsache, daß auf dem Territorium der BRD und in Berlin (West) eine Vielzahl von Menschenhändlerorganisationen besteht, deren Existenz und Tätigkeit eine fortgesetzte und gefährliche Mißachtung und Verletzung der Grundprinzipien des Völkerrechts und völkerrechtlich verbindlicher Verträge und Normen darstellt.

(Es folgen detaillierte Feststellungen zum Aufbau und zur Organisation der Menschenhändlerbanden.)

Die noch im einzelnen zu behandelnden Verletzungen völkerrechtlicher Prinzipien und internationaler Verträge werden nicht schlechthin durch Einzelpersonen begangen und stellen nicht voneinander unabhängige Einzelhandlungen dar; vielmehr handelt es sich um die systematische und arbeitsteilige Tätigkeit eines Netzes von organisierten kriminellen Banden, die vielfältig personell miteinander verflochten sind und bei der Durchführung ihrer Verbrechen untereinander Zusammenwirken.

Jede Aktivität dieser Banden, gleich wie sie sich im einzelnen vollzieht, jede Form der Mitwirkung an der Tätigkeit dieser Banden und jede Form ihrer Unterstützung sind integrierte Bestandteile der Organisation und Tätigkeit derselben und auch völkerrechtlich unter diesem Aspekt zu würdigen.

Aus der gesamten Anlage der Verbrechen dieser Menschenhändlerorganisationen ergibt sich zwingend, daß sie nur unter fortgesetzter Verletzung internationaler Abkommen begangen werden können.

Da die Verbrechen dieser Banden der Befriedigung der hemmungslosen Bereicherungssucht ihrer Leiter dienen, darin ihre entscheidende Triebkraft haben und eine dauernde Unterstützung durch entspannungsfeindliche Kräfte erfahren, ist ihnen die ständige Tendenz zur Fortsetzung und Ausweitung ihrer Aktivitäten immanent. Mit der Existenz dieser Banden ist folglich das permanente Bestehen der Absicht zur Begehung weiterer Völkerrechtsverletzungen zwingend verbunden.

Daraus ergibt sich andererseits, daß die wirksame Unterbindung der fortgesetzten Völkerrechtsverletzungen vor allem die Beseitigung der Menschenhändlerbanden, in deren Existenz die Quelle dieser Verbrechen liegt, erfordert. Da diese Banden, wie nachgewiesen ist, auf dem Territorium der BRD und in Berlin (West) organisiert werden und von dort aus operieren, liegt das vor allem in der Verantwortung der Regierung der BRD und des Senats von Berlin (West).

Mißbrauch des Transitabkommens

Beim Abschluß des Transitabkommens war es das erklärte Ziel der Regierungen der DDR und der BRD, mit den in diesem Abkommen enthaltenen Festlegungen über die Erleichterungen im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West), der gemäß Art. 2 des Abkommens in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen wird, wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten. Im Gegensatz zu diesem von beiden Vertragspartnern erklärten Anliegen haben die Menschenhändlerorganisationen bereits während der komplizierten Regierungsverhandlungen über den Transitverkehr Pläne ausgearbeitet und mit ihrer Realisierung begonnen, die darauf abzielten, die in Aussicht genommenen Erleichterungen im Transitverkehr für ihre kriminellen Zwecke zu mißbrauchen. Damit wurde gleichzeitig das Ziel verfolgt, in provokatorischer Weise einen Vorwand zu schaffen, um die Deutsche Demokratische Republik wegen angeblicher Vertragsverletzung international diskreditieren zu können.

(Es folgen Fakten zur Charakterisierung des Ausmaßes und der Intensität des Mißbrauchs des Transitverkehrs durch die Menschenhändlerbanden.)

Eine besonders verwerfliche Methode der Menschenhändlerbanden besteht im Mißbrauch der in Art. 6 des Transitabkommens getroffenen Regelungen über den Verkehr mit verschlußsicheren und dementsprechend unter Verschuß genommenen Gütertransportmitteln. Zu diesem Zweck werden in den Werkstätten der Menschenhändlerbanden Fahrzeuge so präpariert, daß entgegen den Bedingungen der im Transitabkommen geforderten Verschußsicherheit Zugangsmöglichkeiten zu dem unter Verschuß genommenen Raum geschaffen werden, die Verschußsicherheit vorgetäuscht wird und während der Transitfahrt eine unbefugte und vertragswidrige Öffnung des unter Verschuß genommenen Raumes erfolgt.

Entgegen der in Art. 3 des Transitabkommens enthaltenen Bestimmung, wonach der Transitverkehr — und zwar ausschließlich — über die vorgesehenen Transitstrecken erfolgt, gehört es zur ständigen Praxis der Menschenhändlerbanden, daß ihre Agenten bei der jeweiligen Benutzung der Transitwege von der vorgeschriebenen Transitstrecke abweichen. Das geschieht auftragsgemäß, um Erkundungen durchzuführen, vereinbarte Treffs wahrzunehmen, zur Schleusung vorgesehene Personen an die Transitstrecken heranzuführen oder sie außerhalb der Transitwege in das Fahrzeug aufzunehmen.

Alle Tatsachen beweisen, daß die Tätigkeit der Menschenhändlerbanden eine intensive, großangelegte und